

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0203/2016/BV**

Datum:  
15.06.2016

Federführung:  
Dezernat III, Kurpfälzisches Museum

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt  
Dezernat V, Kämmereiamt

Betreff:  
**Erlass einer Museumssatzung**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	07.07.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	21.07.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Ausschuss für Bildung und Kultur und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „Satzung über das Kurpfälzische Museum der Stadt Heidelberg“.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
keine	
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Das Finanzamt Heidelberg hat den Erlass einer Museumssatzung zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit des Kurpfälzischen Museums angeregt. Diese Empfehlung soll hiermit umgesetzt werden.

## **Begründung:**

Das Kurpfälzische Museum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg und kam bisher ohne eine förmliche Satzung aus. Aus steuerrechtlichen Gründen wird nun der Erlass einer Satzung erforderlich.

### **1. Regelungen zur Gemeinnützigkeit (§ 3)**

Das Finanzamt Heidelberg hat im Rahmen seiner im zweiten Quartal 2015 bei der Stadt durchgeführten Außenprüfung unter anderem bemängelt, dass für die gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der Betriebe gewerblicher Art keine gesonderten Satzungsregelungen über die Gemeinnützigkeit erlassen sind. Bislang genügte als Nachweis für die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche ein allgemeines Bestätigungsschreiben des Finanzamts Heidelberg aus dem Jahr 1998. Nunmehr sollen die betreffenden Einrichtungen der Stadt jeweils mit Satzungsregelungen ausgestattet werden, die den Anforderungen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des § 60 Abgabenordnung entsprechen. Zu diesem Zweck soll nun eine neue Museumssatzung erlassen werden, die in § 3 die Gemeinnützigkeit regelt. Die Formulierungen wurden im Vorfeld mit der zuständigen Stelle beim Finanzamt abgestimmt. Letztlich dient die Regelung dazu, den gemeinnützigen Status der Einrichtungen formal auf eine sichere Basis zu stellen, die eine steuerbegünstigte Behandlung von Zuwendungen Dritter dauerhaft gewährleistet.

### **2. Sonstige Regelungen in der Museumssatzung**

Die Satzung enthält in § 1 die Widmung für eine öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Hier sind sämtliche Tätigkeitsbereiche und Sammlungsbestände des Kurpfälzischen Museums genannt.

§ 1 Absatz 3 verweist für die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses auf privatrechtliche Bestimmungen. Diese werden derzeit von der Verwaltung erarbeitet und dem Gemeinderat demnächst zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies gilt auch für die zu erhebenden Eintrittsgelder.

§ 2 trifft Regelungen zur Hausordnung und zu den Öffnungszeiten. Hierzu wird die Direktion des Museums ermächtigt, die Details im Einzelnen festzulegen. Daneben wird auch die Ausübung des Hausrechts auf die Direktion übertragen.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### **1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes**

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Die Satzungsregelungen zur Gemeinnützigkeit gewährleisten auch für die Zukunft die steuerbegünstigte Anerkennung von Zuwendungen Dritter an die betreffenden Einrichtungen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Museumssatzung